

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für die Vereinfachte Flurbereinigung Middoge-Tettens – 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

1	<p>Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
	<p>Kriterien</p>	<p>überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
1.1	<p>Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Das ursprüngliche Gesamtgebiet umfasst rd. 1.749 ha. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen wurden im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG genehmigt: Der geplante <u>Wegeausbau</u> umfasst insgesamt rd. 9,700 km und erfolgt überwiegend auf bereits bestehenden mit Asphalt (7760 m) oder Betonpflaster (560 m) befestigten Trassen, die jeweils in bituminösem Ausbau wiederhergestellt werden. Ein derzeit unbefestigter Wegeabschnitt (830 m) soll in Schotterbauweise ausgebaut werden, ein weiterer unbefestigter Weg in einer Länge von 175 m erhält eine Bitumendecke. Ein Wegeabschnitt im Bereich des Wurtendorfes Ziallerns (250 m) mit Klinkerpflaster soll entsprechend neu ausgebaut werden. Eine Verbreiterung der Befestigung ist nicht geplant. Evtl. erfolgt eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für kleinflächige Befestigungen zur Befestigung von Wegeseitenräumen und zur Anlage von Ausweichstellen. Umfang, Lage und Befestigungsart stehen zurzeit noch nicht fest. Alle Wegetrassen sind sehr schmal (5 bis max. 6,5 m und weisen teilweise Gehölzbestand bzw. Baumreihen auf (E.Nrn. 110 und 170), so dass eine Beseitigung von Bäumen in Teilbereichen erforderlich wird. Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG werden zwei weitere Wege mit einer Gesamtlänge von 2.640 m hinzugefügt, die alle mit einer bituminösen Decke in vorhandener beziehungsweise reduzierter</p>

		<p>Breite ausgebaut werden. Die Wegeabschnitte haben bisher eine bituminöse Decke (2.190 m) bzw. eine Schotterbefestigung (450 m).</p> <p>Genauere Angaben über Art und Umfang der für die Wegebaumaßnahmen erforderlichen <u>Kompensationsmaßnahmen</u> gemäß BNatSchG finden sich im Beiheft II des Wege- und Gewässerplanes gem. § 41 FlurbG, sowie im Beiheft II zur 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht ersichtlich.</p> <p>Auch im erweiterten Verfahrensgebiet sind keine weiteren zugelassenen oder geplanten Vorhaben bekannt.</p>
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1); Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben; Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Eine Nutzung natürlicher Ressourcen ergibt sich aus der derzeitigen Planung im Flurbereinigungsgebiet durch Wegebau und landschaftsgestaltende Maßnahmen. Diese werden im Zuge der 1. Änderung um 2.640 m Wegebaumaßnahmen vergrößert.</p> <p>Fläche: Inanspruchnahme von vorhandenen Wegetrassen (Wegebau) und überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (Landschaftsgestaltende Maßnahmen); durch die 1. Planänderung nur Inanspruchnahme vorhandener Wegetrassen. Boden: kleinflächige Neuversiegelung (Wegebau/ Neutrassierung auf 175 m ENr.: 110). Durch die 1. Planänderung Neuversiegelung auf Teilversiegelter Flächen auf 1.350 m² sowie Teilversiegelung (Wegeseitenraum) auf 2.415 m². Wasser: keine Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt: Beeinträchtigung oder Beseitigung von Lebensräumen (Wegebau), Aufwertung/Entwicklung von Lebensräumen (Landschaftsgestaltende Maßnahmen) Durch die 1. Planänderung nur Beseitigung von Wegeseitenräumen auf 2.415 m². Luft/Klima: keine Landschaft: kleinräumig wirksame visuelle Veränderungen (Wegebau und landschaftsgestaltende Maßnahmen).</p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig,</p>	<p>Mit der Umsetzung der geplanten Flurbereinigung ist keine Erzeugung von Abfällen verbunden. In der Bauphase anfallende Abfälle (z.B. Asphalt) werden ordnungsgemäß entsorgt.</p>

	wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.	
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert?</p> <p>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Es werden weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen vorbereitet, die eine erhebliche Umweltrelevanz erreichen.</p> <p>Baubedingt kann es zu zeitlichen und räumlich begrenzten Störungen durch Lärm, Staub und optische Beeinträchtigungen kommen.</p>
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Risiken, Störfälle und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit</p> <p>z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.</p>
2	<p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
2.1	<p>Nutzungskriterien</p> <p><i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und</i></p>	<p>Das Verfahrensgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es dominiert die Grünlandbewirtschaftung. Im Nordwesten wird vermehrt Ackerbau betrieben. Kennzeichnend sind verstreut</p>

	<p><i>fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>liegende Einzelhöfe und kleinere dörfliche Siedlungen. Das Gebiet hat Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (Radwege) und für den Tourismus.</p> <p>Die Erweiterungsfläche im Zuge der 1. Planänderung zählt zum selben Naturraum und wird vergleichbar genutzt.</p>
2.2	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p>Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit</p> <p>Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p>Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p> <p>Wasser:</p> <p> a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p> b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p>Fläche: überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, geringer Anteil bebauter Flächen / Siedlungen</p> <p>Boden: anstehende Marschböden überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung überprägt, im Bereich der auszubauenden Wegetrassen meist versiegelte und stark überprägte Böden.</p> <p>Landschaft: weitgehend siedlungsfreie und gehölzarme, offene Landschaft mit weiten Sichtbeziehungen, Landschaftsbild geprägt durch schilfbestandene Gräben, offene Grünlandflächen und eingestreute Ackerflächen sowie einige über die ebene Umgebung hinausragende, bebaute Wurten</p> <p>Oberflächengewässer: umfangreiches Netz aus Gräben und breiteren Fließgewässern, nährstoffreiche Gewässer mit hohem Ausbaugrad und geringerem ökologischen Potenzial</p> <p>Grundwasser: trotz Entwässerungsmaßnahmen hoch anstehendes Grundwasser</p> <p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt: Marschbereich geprägt durch Grünland- und Grabenbiotope, naturraumtypisch gehölzarm, Teilflächen mit lokaler Bedeutung für Wiesenbrutvögel, Lebensraumpotenzial für weitere gefährdete und/oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Vögel, Fledermäuse sowie Tier- und Pflanzenarten der Gewässer)</p> <p>Klima: Freiraumklima, Kaltluftentstehungsgebiet</p>

		Diese Aussagen treffen auf die Flächen der 1. Planänderung und die Maßnahmenbereiche unverändert zu.
2.3	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	im Verfahrensgebiet keine angrenzend (außerhalb des VG) : südlicher Abschnitt des Tettenser Tiefs ist Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. DE 2312-331 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ — Jagdhabitats der Teichfledermaus — nicht betroffen Keine Änderung durch erweitertes VG.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Keine
2.3.3 a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Keine
2.3.3 b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Keine
2.3.4 a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Keine
2.3.4 b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	LSG FRI 115 „Ziallerns“ — Wurtendorf mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung — hier Wegeausbau (E.Nr.100) und landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nr. 503-505) geplant Die Wegebaumaßnahme 100.30 grenzt an das LSG an, führt aber zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes. angrenzend (außerhalb des VG): südlicher Abschnitt des Tettenser Tiefs ist Teilgebiet des LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ — Jagdhabitats der Teichfledermaus (siehe auch unter: Natura-2000-Gebiete) — nicht betroffen

		<p>Landschaftsrahmenplan: Landschaftsschutzwürdiger Bereich: LWB 1 „Wiesenvogelgebiet bei Tettens“ - Sicherung der Lebensstätten gefährdeter Arten und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft „Wangerländer Wurtenmarsch“ - hier Wegeausbau (E.Nr. 103) sowie landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nrn. 600/602) geplant Die Wegebaumaßnahme E.Nr.100.50 grenzt an dieses Gebiet an; aufgrund optischer Abgrenzung durch vorhandene Gehölzreihen keine Auswirkungen auf das Gebiet.</p> <p>- Sicherung der Lebensstätten gefährdeter Arten und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft „Wangerländer Wurtenmarsch“ - hier Wegeausbau (E.Nr. 103) sowie landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nrn. 600-602) geplant Die Wegebaumaßnahme 100.50 grenzt an dieses Gebiet an; aufgrund optischer Abgrenzung durch vorhandene Gehölzreihen keine Auswirkungen auf das Gebiet.</p>
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	LB FRI 19 „Hammshausen“ — alte Deichlinie, Gehöftwurt und Allee — hier Wegeausbau (E.Nr. 160) geplant
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweisen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	keine
2.3.8 a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	keine
2.3.8 b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	keine
2.3.8 c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	keine
2.3.8 d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	keine
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	keine
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,	keine

	insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	
2.3.11 a	(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	26 Bodendenkmäler (Gehöft-, Dorf-, Kirch-Wurten) — hier Wegeausbau geplant (E.Nrn. 100 - 120, 160 und 170) und landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nr. 602) geplant 13 Deichlinien — hier Wegeausbau geplant (E.Nrn. 100 - 120, 140.10-140.20, 150 - 170) und landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nr. 503 — 505, 600 - 602) geplant Die in der 1. Planänderung geplanten Wegebaumaßnahmen (E.Nrn. 100.30-100.50, 180) verlaufen auf alten Deichlinien. Die Wegebaumaßnahme E.-Nr.180 tangiert die Gehöftwurt Schönhörne.
2.3.11 b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	keine

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Fläche		Für Wegebaumaßnahmen werden vorhandene Wegetrassen sowie evtl. kleinflächig Wegeseitenräume beansprucht. Kompensationsmaßnahmen und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind überwiegend auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant, die einer natur- und umweltverträglicheren Nutzungsform zugeführt werden. Diese Aussage gilt auch für die 1. Planänderung.
Boden		Es sind kleinflächige Beeinträchtigungen durch Neuversiegelung von Boden in den Wegeseitenräumen zu erwarten, die durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

		<p>In der 1. Planänderung sind Vollversiegelungen im Bereich teilversiegelter Wegeabschnitte (vormals vollversiegelter Wegeabschnitt) sowie die Teilversiegelung in den Wegeseitenräumen geplant. Diese Maßnahmen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert.</p> <p>Im Bereich potentiell sulfatsaurer Böden (E.Nr. 100.40 und 100.50) ist der Überprüfung auf entsprechende Gefährdungen besondere Beachtung zu geben.</p>
Wasser		Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
Luft/Klima		Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt		<p>Es sind Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorübergehend durch baubedingte Störungen - anlagebedingt durch kleinflächigen Verlust von Biotopen der Wegesäume - bau-/anlagebedingt durch Beeinträchtigung oder Beseitigung von Gehölzen. <p>Diese werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (z.B. Bauzeitbeschränkung, Schutz von Gehölzen in der Bauphase) oder kompensiert (Neuanlage von Biotopen, Ersatzpflanzungen).</p> <p>Im Zuge der 1. Planänderung sind lediglich Eingriffe in vorhandene Wegeseitenräume vorgesehen. Gehölzbestände werden nicht beeinträchtigt.</p>
Landschaft		<p>Es sind Beeinträchtigungen durch bau- oder anlagebedingte Schädigung oder Beseitigung von Gehölzen an den Wegen zu erwarten.</p> <p>Diese werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (Schutz von Gehölzen in der Bauphase) oder kompensiert (Ersatzpflanzungen).</p> <p>Im Rahmen der 1. Planänderung sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.</p>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		<p>Der Ausbau von Wegen im Nahbereich der Bodendenkmale ist im Vorfeld mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.</p> <p>Diese Abstimmungen sind auch für den Wegeausbau der 1. Planänderung notwendig.</p>
Mensch		Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern		Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Zusammenfassung (Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen):

Von den geplanten Maßnahmen sind o. a. nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie während der Bauphase durch Lärmbelästigung für den Menschen zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen, beispielsweise durch den Wegebau auf vorhandener Trasse, vermieden werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auch im Zuge der 1. Planänderung sind nur geringfügige Auswirkungen auf den Boden und die Vegetation im Wegeseitenbereich zu befürchten. Kompensationsmaßnahmen sind hierfür vorgesehen. Weitere Gefährdungen von Gehölzen werden durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Für die 1. Planänderung des Plans nach § 41 FlurbG ist keine UVP erforderlich.